

erweiterungen sind Verfassungsänderungen (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 1). Verfassungsänderungen sind unmöglich, wenn im Bundesrath vierzehn Stimmen gegen sie abgegeben werden (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 1), und Preußen verfügt allein über siebenzehn Stimmen im Bundesrath. Ohne Preußens Willen kann hiernach kein Titelchen von preussischen Hoheitsrechten an das Reich verloren gehen. Preußen ist also, wenigstens nach dieser Begründung, ein souveräner Staat. Jener Umstand trifft aber selbst für die übrigen deutschen Staaten nicht zu. Denn wenn auch ein er von ihnen allein — soweit ihm nicht Singularrechte vorbehalten sind — die Ausdehnung der Reichszuständigkeit nicht hindern kann, so muß doch jede Ausdehnung der Reichszuständigkeit vom Bundesrath beschlossen und sanctionirt werden (Reichsverfassung, Artikel 78, Abs. 2) — vom Bundesrath, das ist von eben diesen Staaten selbst, welche dort ihren Willen zum Ausdruck bringen. Und ferner: Der Staat kann, wenn er will, einzelne Gemeinden, Kreise und Provinzen verändern oder aufheben (preussische Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, § 2, Kreisordnung vom 13. December 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881, § 3, Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1881, § 3). Das Deutsche Reich dagegen kann per majora nur gemeinsame, allen Staaten gegenüber gleiche Souveränitätsbeschränkungen vornehmen. Daraus folgt, daß, was ein einzelner Staat an unmittelbarer Herrschaft verliert, er in der Anteilnahme am Reiche von den übrigen Staaten wieder gewinnt.

Stellt man aber die Frage so: Ist die Gewalt eines einzelnen Staates, für sich betrachtet, noch unbeschränkt und ausschließlich, so muß diese Frage verneint werden. Ein zum Deutschen Reiche gehörender Einzelstaat kann weder Krieg erklären, noch Frieden schließen, er muß vielmehr die Namen des Deutschen Reiches erfolgten Kriegserklärungen und Friedensschlüsse für sich gelten lassen; er kann weder das bürgerliche, noch das Strafrecht, noch das Handels-, noch das Militärstrafgesetzbuch ändern oder aufheben; seine Behörden und Untertanen haben diese Reichsgesetze unbedingt zu befolgen; seine Untertanen müssen, mag der Staat wollen oder nicht, die vom Reiche auferlegten Militärlasten tragen, in den vom Reiche erklärten Krieg ziehen, die vom Reiche ausgeschriebenen Steuern leisten u. s. w. Der Einzelstaat kann weder Zoll- noch Handelsverträge abschließen. Die allerwichtigsten Theile seines gesamten Staats-, Rechts- und Erwerbswesens sind nicht mehr von ihm allein abhängig. Souveränität im Sinne einer unbeschränkten und ausschließlichen Herrschaft besitzt hiernach der Einzelstaat nicht mehr. Wenn auf der andern Seite gefragt wird: ist die Macht des Deutschen Reiches eine unumschränkte und ausschließliche, so muß auch diese Frage verneint werden. Das Reich z. B. kann die Kirchen-, Schul- und Communalangelegenheiten nicht, wenigstens nicht ausschließlich, regeln. Es bedürfte hierzu erst noch einer Verfassungsänderung, also der Zustimmung der Einzelstaaten, nämlich des Bundesrathes. Das Deutsche Reich besitzt also, wenigstens nach den ihm zur Zeit zufließenden Befugnissen, auch nicht die Souveränität.

Die Staatsgewalt, nicht die des Deutschen Reiches allein und nicht die der einzelnen Staaten allein, ist aber eine souveräne, sie ist eine ausschließliche und unumschränkte. Diese Staatsgewalt wird theils von den Einzelstaaten und theils von der Gesamtheit der Staaten, das heißt vom Reiche, ausgeübt¹.

Die Einzelstaaten sind in dem Sinne und nur in dem Sinne souverän, daß sie, soweit sie die Staatsgewalt nicht selbst und allein ausüben, an der Ausübung durch das Reich theilhaftig sind, weil sie in ihrer Gesamtheit das Reich darstellen, insbesondere dessen Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane, den Bundesrath, bilden.

¹ Diesem meint Hänel (Studien, I, S. 63 ff., und in Götze's Annalen 1877, S. 82 ff., vgl. auch Staatsr. I, S. 798) das Reich, Totalität beider." Vgl. auch C. Gierke in denn er sagt: "Nicht der Einzelstaat, nicht der Gesamtstaat sind Staaten schlechthin, sie sind nur noch der Weise den Staaten organisierte" und handelte politische Gemeinwesen. Staat schlechthin ist nur der Bundesstaat als die Totalität beider." Vgl. auch C. Gierke in Schmoller's Jahrbuch, Bd. 7, S. 1125 ff., und S. 1187 ff.